



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

1. Haushaltssatzung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel mit Beschluss vom **15.11.2012** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	162.042.419,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	180.466.310,00 EUR
Jahresergebnis	- 18.423.891,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	158.625.599,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	171.665.402,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.988.371,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.988.371,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme **für Investitionen** erforderlich ist, wird auf

358.600,00 EUR

festgesetzt.

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von

5.111.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.398.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum teilweisen Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht veranschlagt, da diese bereits vollständig aufgezehrt ist.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

232.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **285 v.H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **625 v.H.**

2. **Gewerbesteuer** auf **480 v.H.**

§ 7

Im Finanzplanungszeitraum kann der Haushaltsausgleich dargestellt werden. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung in Münster und entsprechender Anpassung des Haushaltssanierungsplans wird der Haushaltsausgleich voraussichtlich im Jahr 2016 dargestellt werden können.

§ 8

Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen und der langfristigen Finanzierungen im laufenden Haushaltsjahr dienen, ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.

§ 9

Bewirtschaftungsregeln

I. Deckungsfähigkeit

Die in den Produktgruppen aufgeführten Ansätze der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. der investiven Ein- und Auszahlungsarten sind für die bewirtschaftenden Fachbereiche verbindlich. Buchungsstellen einer Produktgruppe mit gleicher Sachkontenart und gleicher

bewirtschaftender Stelle sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt nicht für Auszahlungen der Sachkontenarten 78 und 79.

Zudem gelten im Einzelnen folgende Regelungen:

1. Die Personalaufwendungen/Personalauszahlungen sind produktgruppenübergreifend gegenseitig deckungsfähig und werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung einem Deckungskreis zugeordnet.
2. Gemäß § 15 GemHVO sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

II. Zweckbindung von Erträgen/Einzahlungen

Gemäß § 21 GemHVO dürfen zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen, soweit ein entsprechender Zweckbindungsvermerk besteht, nur für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die entsprechenden Zweckbindungsvermerke sind unter Punkt 16 des Haushaltsplans dargestellt.

III. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen im neuen Rechnungswesen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters und der Kämmerin wird nachfolgende Regelung getroffen:

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind in erhebliche und nicht erhebliche zu unterscheiden.

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 € sind als erheblich anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates.

Bei Haushaltsüberschreitungen bis zu 75.000 €, die innerhalb des Betriebes finanziert werden können, liegt die Entscheidungsbezugnis bei den zuständigen Betriebsleitern/leiterinnen bzw. der Kämmerin für die Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.

Dem Rat ist die Entscheidung nachträglich zur Kenntnis zu geben.

Bei Mehraufwendungen und damit verbundenen Mehrauszahlungen, die innerhalb eines Betriebes nicht finanziert werden können, entscheidet bis zu einem Betrag von 75.000 € die Kämmerin.

Bei Haushaltsüberschreitungen für Investitionen entscheidet vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommunalaufsicht bis zu 75.000 € die Kämmerin. Darüber hinaus ist die Zustimmung des Rates einzuholen.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, bei interner Leistungsverrechnung und bei kalkulatorischen Kosten entscheidet die Kämmerin in unbegrenzter Höhe.

Die vorgenannten Betragsgrenzen gelten ebenfalls für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde in Recklinghausen mit Schreiben vom 26.11.2012 angezeigt worden. Der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde nach den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ebenfalls mit Schreiben vom 26.11.2012 vorgelegt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2012 – 2021 in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 20.09.2012 ist von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 27.09.2012 erteilt worden. Mit Bescheid vom 01.03.2013 hat die Bezirksregierung Münster auch die Fort-

schreibung des Haushaltssanierungsplans in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 15.11.2012 für das Jahr 2013 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 GO NRW benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 13. März 2013

J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Verwaltungsgebührensatzung

Dritte Änderungssatzung vom 22. Februar 2013 zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 1. Juli 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 421) und den §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14. Februar 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 9 „Tarifstellen“ wird in folgenden Fällen ergänzt bzw. geändert:

§ 9 – Tarifstellen

- | | | |
|----------|---|----------------------------|
| B | Besondere Tarifstellen | |
| 3. | Bauwesen | |
| 3.3. | Vervielfältigungen von Unterlagen zu städtebaulichen Planungen und Konzepten je angefangene Seite (sowohl analoge als auch digitale Bereitstellung) | |
| 3.3.1 | Überformatige Pläne (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) in DIN A 0 / DIN A 1 / DIN A 2 in Farbe oder SW | 27,00 EUR |
| 3.3.2 | Vervielfältigungen kleinformatiger Unterlagen (DIN A 3 / DIN A 4) | Nach Tarifstelle A3 |
| 3.3.3 | Beglaubigungen von Unterlagen nach Tarifstellen 3.3.1 bis 3.3.2 (3.3.3 alt entfällt) | 50 % der Erstgebühr |

- 3.4. Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge (Bauakten)
- 3.4.1 Bereitstellung je Band Hausakte bzw. je Bauakte zur Einsicht bzw. zur Aufforderung von Kopien **25,00 EUR**
- 3.4.2 Vervielfältigung von Unterlage aus der Hausakte (je Seite DIN A 3 / DIN A 4) **Nach Tarifstelle A3**
- 3.4.3 Großformatige Kopien aus den Hausakten (bis DIN A 0) **27,00 EUR**
- 3.17 Ingenieurtätigkeiten im Sinne von städtebaulichen/baurechtlichen Beratungs- und/oder sonstigen Dienstleistungen für überwiegend privatnützige Zwecke (je angefangene halbe Stunde) **37,00 EUR**
- 3.18 Textliche Auskünfte und Informationen (z. B. städtebauliche Stellungnahmen, planungsrechtliche Beurteilungen) außerhalb von Genehmigungsverfahren
 - a) Aufwand bis 1 Stunde Schriftstücke von max. 1 Seite, einfache Fragebogenbeantwortung **50,00 EUR**
 - b) Aufwand bis zu 4 Stunden (halber Tag) Längerer Schriftsatz, ggfls. mit konzeptionell-planerischen Leistungen, Recherche **250,00 EUR**
 - c) Aufwand bis zu 8 Stunden wie unter b), ggfls. zusätzliche Ausarbeitung, Datenerhebung oder Einholung von Stellungnahmen anderer städtischer Stellen **600,00 EUR**
 - d) Aufwand mehr als 8 Stunden (= 1 Tag) wie unter c), ggfls. zusätzliche Unterlagen oder Stellungnahmen Externer erforderlich **je begonnener Tag 600,00 EUR**
- 3.5 Statistik
- 3.5.1 Statistische Auswertungen je angefangene halbe Stunde **25,00 EUR**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Dritte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 1. Juli 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 22. Februar 2013

J. B e i s e n h e r z
Bürgermeister

Durchführung von Wochenmärkten im Stadtgebiet Castrop-Rauxel

hier: Festsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung

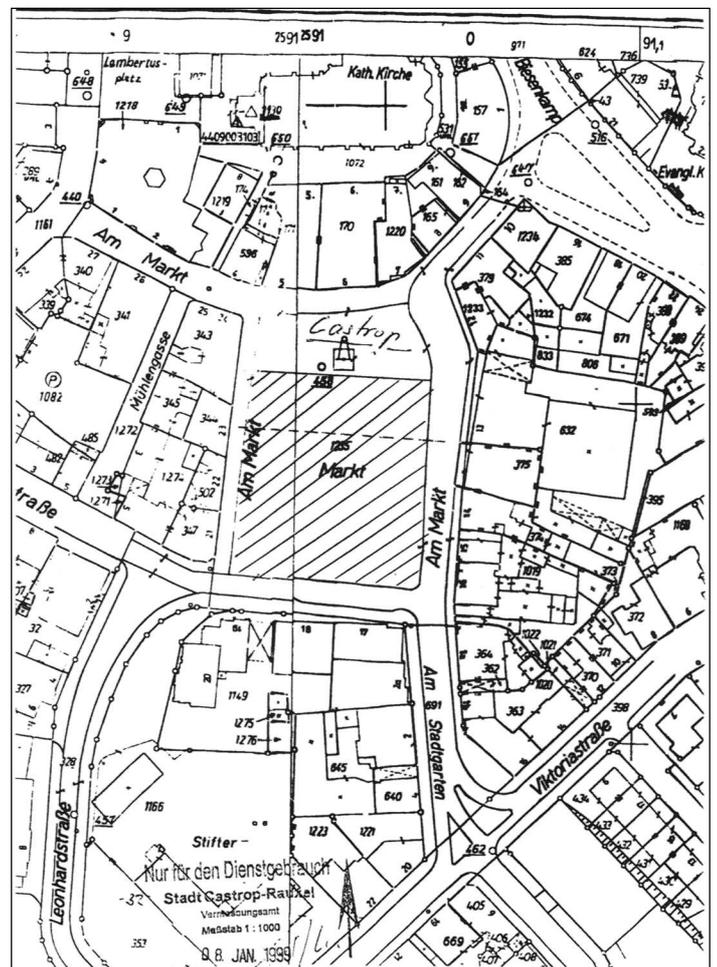
Gemäß § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I, 1999, S. 202 ff) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW Seite 1558) in der zur Zeit gültigen Fassung, werden für das Stadtgebiet die im folgenden aufgeführten

Wochenmärkte im Sinne von § 67 Abs. 1 GewO

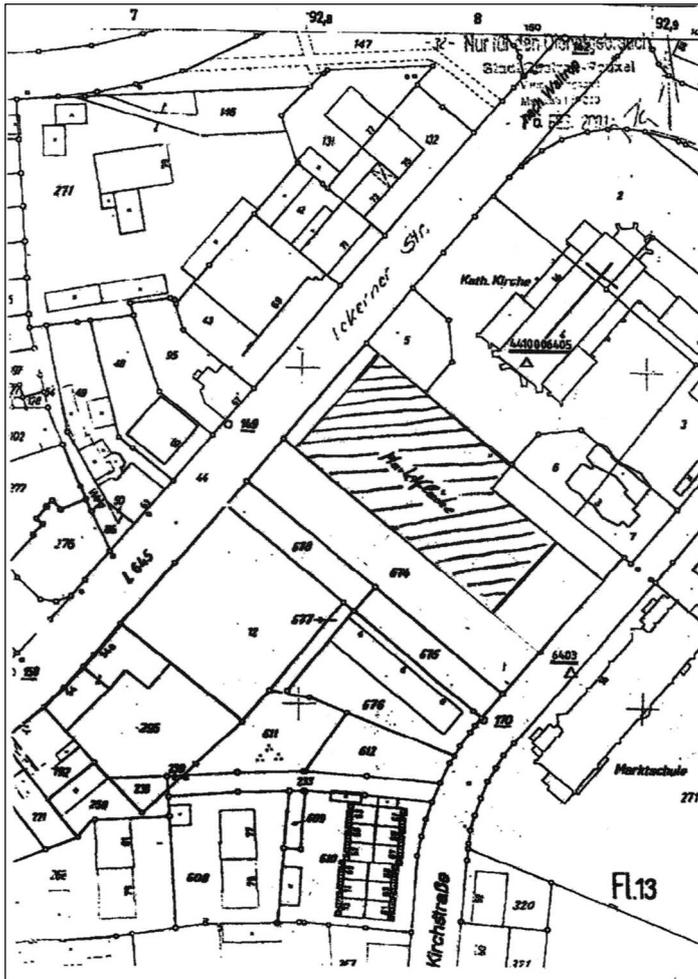
für die Zeit vom 01. April 2013 bis zum 31. März 2015 festgesetzt.

Veranstaltungsorte:

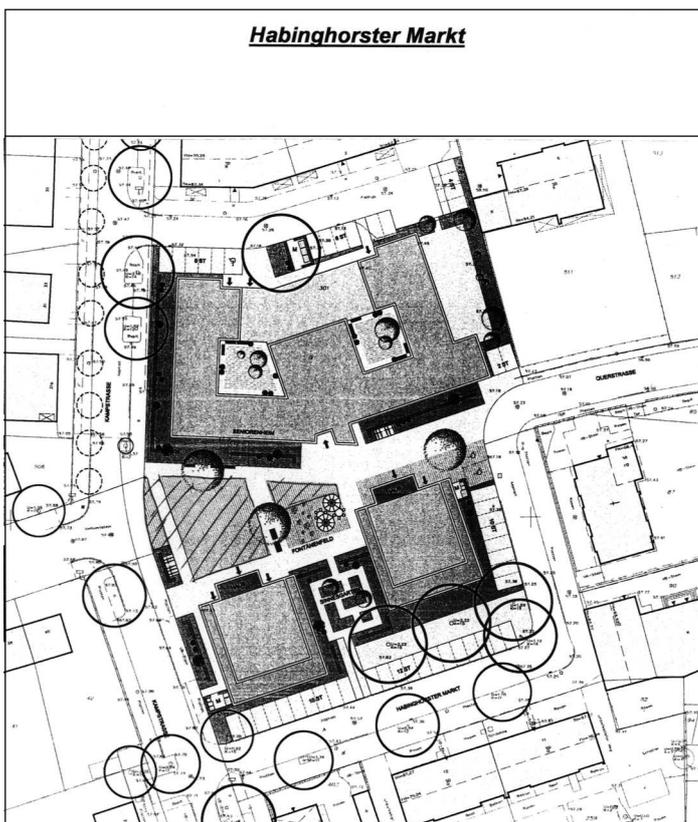
- 1. Marktplatz in der Castroper Altstadt (Gemarkung Castrop, Flur 6, Flurstück 1235)



2. Marktplatz im Ortsteil Ickern
(Gemarkung Ickern, Flur 13, Flurstück 673)



3. Marktplatz im Ortsteil Habinghorst
(im Bereich der Kreuzung Querstraße/Kampstraße eine Fläche von 250 qm)



Die genaue Lage der Marktflächen ist auf den beigefügten Plänen, die Bestandteil dieser Verfügung sind, durch Schraffierung gekennzeichnet.

Veranstaltungstage:

Die Wochenmärkte finden statt:

1. In der Castroper Altstadt
jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag
2. Im Ortsteil Ickern
jeden Dienstag und Freitag
3. Im Ortsteil Habinghorst
jeden Mittwoch und Samstag

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Wochentag statt.

Öffnungszeiten:

Die Wochenmärkte im Stadtgebiet beginnen um 7:30 Uhr und schließen um 13:00 Uhr.

Die Öffnungszeit für den Wochenmarkt in der Castroper Altstadt kann bei Bedarf an Samstagen bis 15:00 Uhr ausgedehnt werden.

Am Heiligabend schließen alle Wochenmärkte um 12:00 Uhr.

Marktverlegungen:

Der Castroper Wochenmarkt wird an den folgenden Tagen auf die Straße Am Bannertor sowie dem dort gelegenen Parkplatz verlegt:

1. am Samstag der zweiten Woche nach Ostern. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.
2. am Samstag vor dem dritten Sonntag im September. Der Markt am darauffolgenden Dienstag fällt aus.

Der auf den Mittwoch vor Fronleichnam zu verlegende Wochenmarkt fällt aus. Am Samstag nach Fronleichnam wird der Castroper Wochenmarkt zugunsten der Veranstaltung „Castrop kocht über“ auf den Parkplatz an der Straße Am Stadtgarten (Viehmarkt) verlegt.

Anlässlich der alljährlichen Freiluftveranstaltung des Westfälischen Landestheaters wird der von der im Lageplan gestrichelt eingezeichnete Trennlinie südlich gelegene Teil des Castroper Wochenmarktes jeweils donnerstags und samstags in den Bereich um den Reiterbrunnen und die Fußgängerzone bis einschließlich Lambertusplatz verlegt.

Gegenstände der Castrop-Rauxeler Wochenmärkte (Warenkreis):

Der Kreis der Waren, die Gegenstand des Wochenmarktes sein können, ergibt sich aus § 67 Abs. 1 Nr. 1 - 3 GewO. Die hier genannten Waren können um bestimmte Waren des täglichen Bedarfs, die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Stadt Castrop-Rauxel - Marktordnung - abschließend aufgezählt sind, erweitert werden.

Hinweise:

1. In dringenden Fällen kann vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeit und der Platz eines Wochenmarktes abweichend von dieser Festsetzung geregelt werden (§ 69 b Abs. 1 GewO).
2. Diese Festsetzung verpflichtet die Stadt zur Durchführung (§ 69 Abs. 2 GewO).
3. Die Festsetzung kann vor Ablauf der Zweijahresfrist nur aufgehoben werden, wenn die Durchführung des Wochenmarktes der Stadt Castrop-Rauxel nicht mehr zugemutet werden kann (§ 69 b Abs. 3 GewO).
4. Jedermann (Anbieter und Besucher) ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme am Wochenmarkt berechtigt (§ 70 Abs. 1 GewO).

5. Die Stadt Castrop-Rauxel kann, wenn es für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden (§ 70 Abs. 2 GewO).
6. Die Stadt Castrop-Rauxel kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs. 3 GewO).

Die vorstehende Marktfestsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 1. März 2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

M. E c k h a r d t
Beigeordneter

Impressum

Herausgeber:
Stadt Castrop-Rauxel - Der Bürgermeister -

Redaktion:
Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit (verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift:
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel, Tel. (02305) 106-2215, Fax (02305)
106-2222, E-Mail stadtinformation@castrop-rauxel.de

Druck:
Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 28.03.2013

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint jeweils zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf. Es ist während der jeweiligen Öffnungszeiten kostenlos im Rathaus am Informations- und Leseplatz (Eingang C / Forum-Ebene), im Bürgerbüro (Zimmer 160) und im Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit (Zimmer 244), ferner in der Stadtbibliothek (Im Ort 2), im Bürgerhaus (Leonhardstraße 6), bei der Sparkassen-Hauptstelle (Castroper Markt) und deren Geschäftsstellen sowie in der Verbraucherzentrale (Mühlengasse 4) erhältlich.

Gegen Vorauszahlung eines Jahresbeitrages von 25,50 EUR als Beteiligung an den Portokosten wird es auf Wunsch regelmäßig zugesandt. Bestellungen sind unter Angabe der Zustellungsadresse an die Redaktion zu richten.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Website www.castrop-rauxel.de unter der Rubrik „Bürgerservice, Politik und Verwaltung / Verwaltung“ zum Abruf bereit. Interessenten können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen kostenlos per E-Mail.

Blinde und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.
